

Finanzkommission

Antrag

Vom 13. August 2014

Nr. RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Beschlussesentwurf 1

§ 76 Absatz 1 soll lauten:

Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

§ 91 Absatz 4 soll neu lauten:

Kinder und Jugendliche können sich bis zu einer Unterschreitung des Zulassungsalters von zwei Jahren Filme ansehen, sofern sie von einer **volljährigen** Person begleitet werden, ~~welche die elterliche Sorge ausübt.~~

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 2 bis 4

Stellungnahme zu vorliegenden Änderungsanträgen:

Ablehnung des Änderungsantrags Markus Knellwolf zum § 19, Absatz 2: Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

Für die Finanzkommission:

Präsident:	Aktuarin:
Beat Loosli	Jolanda Malovini

Sprecher/in der Kommission: Beat Loosli

Der Regierungsrat hat am 19. August 2014 dem Antrag teilweise zugestimmt (siehe Rückseite).
--

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2014

Nr. 2014/1440

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Finanzkommission (FIKO) vom 13. August 2014 (RG 191/2013)

1. Ausgangslage

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2014 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2014/752 vom 22. April 2014) behandelt. Dem Beschlussesentwurf 1 hat sie mit zwei Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Finanzkommission lauten:

§ 76 Absatz 1 soll lauten:

Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung ~~sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe~~ finanziell unterstützen.

§ 91 Absatz 4 soll lauten:

Kinder und Jugendliche können sich bis zu einer Unterschreitung des Zulassungsalters von zwei Jahren Filme ansehen, sofern sie von einer **volljährigen** Person begleitet werden, ~~welche die elterliche Sorge ausübt.~~

2. Erwägungen

Das Gastgewerbe bildet im Kanton Solothurn eine wesentliche Grundbranche des Tourismus. Die Leistungen des einzelnen Angestellten (Küche und Service) prägen beim Gast einen nachhaltigen Eindruck. Dieser widerspiegelt sich wiederum in der Kaufbereitschaft des Gastes. Mit einer guten Aus- und Weiterbildung erzielt man in dieser Branche eine überaus hohe direkte Wirkung auf den zu erzielenden Umsatz. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu anderen Branchen. Im Weiteren bildet das Gastgewerbe für den Kanton Solothurn ein prägendes Aushängeschild. Das gastgewerbliche Personal steuert damit zu einem erheblichen Teil das Image des Kantons nach Aussen. Die Qualität seiner Leistungen sowie die Gastfreundlichkeit sind entscheidend für den Eindruck, den der Gast erhält, mitnimmt und als Multiplikator weitergibt. Die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe ist somit eine direkte Massnahme der Tourismusförderung und hat einen sehr hohen Wirkungsgrad. Im Rahmen der Ausarbeitung des Wirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1996 wurde – um ein Referendum abzuwenden – der Gastwirtschaftsbranche seinerzeit zugesichert, einen Teil des Ertrages aus den jährlichen Patentgebühren für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe sowie zur Tourismusförderung (§ 39 Abs. 1) zu verwenden. Wir lehnen aus den dargelegten Gründen den Antrag der Finanzkommission zum Beschlussesentwurf 1 ab.

Dieser Absatz will einerseits ein begrenztes Abweichen vom Zulassungsalter ermöglichen, andererseits soll verhindert werden, dass sich Kinder und Jugendliche diese Filme mit irgendwelchen erwachsenen Begleitpersonen ansehen können. Die Einschränkung auf Personen, welche die elterliche Sorge ausüben, ist zugegebenermassen sehr eng und würde beispielsweise Grosseltern ausschliessen. Wir gehen davon aus, dass diese Kinobesuche im Wissen und Einverständnis der Eltern stattfinden. Wir stimmen deshalb dem Antrag zu.

3. Beschluss

- 3.1. Der Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2014 zu § 76 Absatz 1 wird abgelehnt.
- 3.2. Dem Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2014 zu § 91 Absatz 4 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber